



Nutzungsvereinbarung Sonnenäcker

Stand: 2024

Vertragspartner: OBERLAND Solidargemeinschaft e.V. und Nutzungsberechtigter/Pächter

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Überlassung von einem Bifang oder mehreren Bifängen mit einer Gesamtlänge pro Bifang von 100 m auf einem Acker an einem geeigneten Standort zum Zwecke des Anbaus von einjährigem Gemüse und Blumen.

2. Zeitraum der Vereinbarung

Die Überlassung der Fläche ist befristet für den Zeitraum von ca. **Mitte/Ende April bis Ende Oktober** des jeweiligen Jahres.

3. Zustand und Nutzung

Zu Beginn der Nutzungsvereinbarung sorgt die Solidargemeinschaft OBERLAND für eine ordnungsgemäße Pflanzbeetbereitung in Form von Bifängen (Kartoffeldämmen).

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, seine Fläche ausschließlich zum Zwecke der Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, jedoch ohne die Verwendung von mineralischen Düngern und chemischen Pflanzenschutzmitteln zu verwenden. Zur **ordnungsgemäßen Bewirtschaftung** gehört z.B., dass die Fläche (sowohl der Bifang als auch der Weg dazu) von Unkraut (Disteln, Ampfer etc.) durch Hacken freigehalten wird. Das Unkraut wird an einer bestimmten Stelle gesammelt. Auf dieser Fläche dürfen keine festen und beweglichen Dinge gelagert werden.

Am Ende des Überlassungszeitraumes hat der Nutzungsberechtigte seine Fläche in ordnungsgemäßem Zustand an die OBERLAND Solidargemeinschaft e.V. zurückzugeben. Dies bedeutet, dass die Fläche frei sein muss von festen und beweglichen Dingen. Pflanzgut und abgeerntetes organisches Material kann auf der Fläche verbleiben. Bei Zurücklassen von Rückständen über das abgesprochene Maß hinaus werden diese kostenpflichtig entfernt. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

Den Nutzungsberechtigten ist das Mitbringen von Haustieren auf die Sonnenäcker untersagt. Ferner wird darum gebeten, nur in Ausnahmefällen mit dem Auto zu den Sonnenäckern zu fahren und in diesen Fällen so zu parken, dass der landwirtschaftliche Verkehr in keiner Weise beeinträchtigt wird. Der Acker und die angrenzenden Felder dürfen nicht mit einem Kraftfahrzeug befahren werden. Wir empfehlen aber grundsätzlich die nicht motorisierte Anfahrt.

4. Beratung

OBERLAND e.V. berät den Nutzungsberechtigten in einer Informationsveranstaltung oder auf Anfrage. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: **Adriane Schua, Lüftiger Hof 17, 83607 Holzkirchen, Tel.: 08024/473512 E-Mail: Adriane.Schua@miesbacherland.info**

5. Nutzungsentgelt

Der Nutzungsberechtigte zahlt an die OBERLAND Solidargemeinschaft e.V. bei Abschluss dieser Vereinbarung für die Überlassung folgende Nutzungsentgelte:

Größe	Nichtmitglieder	Mitglieder
0,5 Bifänge (ca. 50 m)	35 Euro	10 Euro
1,0 Bifänge (ca. 100 m)	60 Euro	35 Euro
1,5 Bifänge (ca. 150 m)	95 Euro	70 Euro
2,0 Bifänge (ca. 200 m)	120 Euro	95 Euro

Der Betrag muss nach bestätigter Anmeldung bis zum 31. März des jeweiligen Jahres auf folgendes Konto der Solidargemeinschaft OBERLAND eingehen: IBAN: DE19701693330000741280, GENODEF1EUR.

Für außerordentliche Leistungen wie das Entfernen von nicht geduldeten Rückständen nach Ablauf der Vereinbarung werden gesonderte Gebühren in Rechnung gestellt. Diese berechnen sich nach dem Aufwand.

6. Haftung

Die OBERLAND Solidargemeinschaft e.V. sowie der Eigentümer der Fläche werden von sämtlichen Haftungsansprüchen freigestellt. Dies gilt insbesondere für Unfälle sowie für den Ernteerfolg.

7. Außerordentliche Kündigung

Im Falle, der nicht vereinbarungsgemäßen Nutzung seiner Fläche kann, die OBERLAND Solidargemeinschaft e.V. die Vereinbarung nach schriftlicher Abmahnung mit sofortiger Wirkung kündigen. Bereits bezahlte Beträge werden nicht, auch nicht anteilig zurückerstattet.

8. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten werden unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nur für das Sonnenacker-Projekt und die Verwaltung der Sonnenackerpacht verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

9. Ergänzung für alle OBERLAND BIO Sonnenäcker

Der Nutzungsberichtigte verpflichtet sich zusätzlich:

- Auf der gepachteten Fläche auf den BIO Sonnenäckern nur Pflanzen/Blumen/Samen in BIO Qualität lt. Anhang 1 der EG-Ökoverordnung auszubringen
- Beim Kauf von Pflanzen/Samen eine entsprechende Quittung mit dem Nachweis über die BIO Qualität lt. Anhang 1 der EG-Ökoverordnung vorzulegen.
- Beim Düngen ebenfalls nur natürlichen Dünger in BIO Qualität lt. Anhang 1 der EG-Ökoverordnung zu verwenden

Bei Nichteinhaltung der Sondervereinbarung für BIO Sonnenäcker ist die Solidargemeinschaft zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Für den entstandenen Schaden wird der Nutzungsberechtigte herangezogen.